

Magistrat

Ernährung

Nachbelieferung und Verfall von Tee-Abschnitten

Auf Grund der Verordnung vom 27. August 1939 über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (RGBl. I, S. 1521) wird bestimmt:

1. Die Tee-Abschnitte der Lebensmittelkarten April und Mai 1946 sind im sowjetrussischen Sektor Berlins in vierfacher Menge des Markenwertes mit Kaffee-Ersatz zu beliefern (85 g Kaffee-Ersatz für die 20-g-Teemarke).
2. Die Gültigkeit sämtlicher Tee-Abschnitte an den bisher ausgegebenen Berliner Lebensmittelkarten erlischt mit dem 31. August 1946.
3. Die Tee-Abschnitte sämtlicher Berliner Lebensmittelkarten sind spätestens zusammen mit den Lebensmittelkarten-Abschnitten der III. August-Dekade abzunehmen.
4. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I, S. 734) aus.

Berlin, den 26. August 1946.

Magistrat der Stadt Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V.: Orlopp

Verfall von Bezugsrechten

Auf Grund der Verordnung vom 27. August 1939 über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (RGBl. I, S. 1521) wird bestimmt:

1. Die Abschnitte aller Lebensmittelkarten einschließlich der Abschnitte der Kartoffelkarten für August 1946 sowie der Milchbezugsausweise für August 1946 verfallen mit dem 31. August 1946.

Die Abschnitte des Berliner Bezugsausweises — 3. und 4. Ausgabe — gelten bis zu den im Einzelfall von den zuständigen Stellen festgesetzten Terminen.

Den Kleinhandelsgeschäften, Gaststätten usw. ist es nicht gestattet, verfallene Bezugsrechte zu beliefern oder Gutscheine über demnächst verfallende Bezugsrechte auszugeben.

2. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I, S. 734) aus.

Berlin, den 29. August 1946.

Magistrat der Stadt Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V.: Orlopp

Verfall von Lebensmittelbezugsrechten

Auf Grund der Verordnung vom 27. August 1939 über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (RGBl. I, S. 1521) wird angeordnet:

- a) Die Lebensmittelkarten und ihre Abschnitte verfallen regelmäßig mit Ende des Monats, für den sie nach ihrem Aufdruck gelten. Dies gilt auch für die Nebenkarten wie z. B. Kartoffelkarten und Milchbezugsausweise.
- b) Ausnahmen von der Regelung zu a) werden jeweils besonders bekanntgegeben.
- c) Kleinhandelsgeschäften, Gaststätten usw. ist es nicht gestattet, verfallene Bezugsrechte zu beliefern oder Gutscheine über demnächst verfallende Bezugsrechte auszugeben.
- d) Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I, S. 734) aus.
- e) Diese Anordnung tritt mit Ende September d. J. in Kraft.

Berlin, den 5. September 1946.

Magistrat der Stadt Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V.: Orlopp

Arbeit

Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes

Auf Grund der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 29. März 1946 BK/O (46) 147 über die Errichtung eines Arbeitsinspektorats wird zur Vertiefung des Arbeitsschutzes in den Betrieben folgende Anordnung erlassen:

- § 1. Organe des Betriebes für die Aufgaben des Arbeitsschutzes sind der Obmann für Arbeitsschutz, der "Sicherheitsbeauftragte, die Arbeitsschutzkommission und die Unfallvertrauensmänner.
- § 2. Der Betriebsrat setzt eines seiner Mitglieder als Obmann für Arbeitsschutz ein. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, wählt die Belegschaft den Obmann für Arbeitsschutz.
- § 3. In Betrieben mit 50 und mehr Beschäftigten bestellt der Unternehmer einen Sicherheitsbeauftragten (Sicherheitsingenieur, Sicherheitsmeister oder dergleichen).
- § 4. In Betrieben mit 50 und mehr Beschäftigten bilden der Obmann für Arbeitsschutz, der Sicherheitsbeauftragte und ein Mitglied der gewerkschaftlichen Betriebsvertretung die Arbeitsschutzkommission. In größeren Betrieben ergänzt sich die Kommission durch Zuwahl weiterer geeigneter Mitglieder.
- § 5. In größeren Betrieben mit mehreren Betriebsabteilungen, insbesondere solchen mit verschiedenarti-